



Verhandelt in Mainz am .

Vor Notar

Peter Orth

mit dem Amtssitz in Mainz

erschien***en:

§ 1 Auflassung und Grundbucherklärungen

- (1) Der Veräußerer bewilligt zur Sicherung des Erwerbsanspruchs eine Vormerkung im vorbezeichneten Erwerbsverhältnis sowie der Erwerber deren Löschung mit der Umschreibung, sofern keine Zwischeneintragungen ohne seine Mitwirkung erfolgt oder beantragt sind.
- (2) Die Beteiligten sind einig über den Eigentumsübergang auf den Erwerber im vorgenannten Erwerbsverhältnis. Der Veräußerer bewilligt diesen, aufschiebend bedingt auf den Eigentumsumschreibungsantrag des amtierenden Notars, seines Vertreters oder Amtsnachfolgers; hilfsweise werden diese unwiderruflich bevollmächtigt die Bewilligung abzugeben.
- (3) Allen zur Lastenfreistellung bewilligten Löschungen oder Rangänderungen wird mit dem Antrag auf Vollzug zugestimmt, auch soweit weiterer Grundbesitz betroffen ist. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den Notar, seinen Vertreter oder Amtsnachfolger sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten sowie die zur Wirksamkeit und für den Vollzug der Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen - ggf. unter Übersendung einer

Vertragsabschrift - anzufordern, entgegenzunehmen und abzugeben.

Diese Niederschrift wurde d*** Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von d***
Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben: